

Vorläufige Information: Neue Bibliotheks-Eingruppierung in Hessen (TV-H) ab 2020

In der „Tarifeinigung“ zwischen Gewerkschaften und dem Land Hessen vom 29. März 2019 ist unter Nr. II.a vorgesehen, dass unter den TV-H fallende Bibliotheksbeschäftigte ab 1. Januar 2020 nicht mehr nach den speziellen Tätigkeitsmerkmalen (TM) im Teil II.1 der Entgeltordnung (EGO), sondern nach den „Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen“ (= Teil I) eingruppiert werden. In Teil II.1 heißt es künftig nur noch: „Es findet Teil I Anwendung“. Um die sich daraus ergebenden Änderungen abzuschätzen, hier ein tabellarischer Vergleich; Höhergruppierungsmöglichkeiten ergeben sich evtl. in den EG 3-9a.

Die Tabelle beruht auf dem Text der „Tarifeinigung“ und einem Abgleich mit der aktuell gültigen EGO, es gibt allerdings noch keine gesicherten Tarifvertrags-Texte der TM sowie der FG-Nummern, -Reihenfolgen u. -Verweise. EG 9 wird in 9a (bisher „kleine 9“) und 9b (bisher „große 9“) aufgeteilt, dies wurde in der Tabelle schon umgesetzt. – Eine EG 9c ist (wie im TV-L) im TV-H nicht vorgesehen. – In Goethe-Universität Frankfurt und TU Darmstadt (eigene Tarifverträge) muss noch verhandelt werden.

Unterschiede („alt/neu“) sind **fett**; EG = Entgeltgruppe, FG = Fallgruppe, „B. d. EG/FG ...“ = Beschäftigte der ...“

EG	Bislang: Spezielle Bibl.-TM	Neu ab 1.1.2020: Allgemeine TM
	Teil II: Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen, 1. Beschäft. in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen u. anderen wissenschaftlichen Anstalten	Teil I: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
	<i>Einleitung in EG 2-5 u. 9(b) FG 2 jeweils: „Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten ...“</i>	<i>Einleitung jeweils: „Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst ...“</i>
2	mit einfachen Tätigkeiten	
3	mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der EG 2 hinausgeht	
4	mit schwierigen Tätigkeiten	1. mit schwierigen Tätigkeiten
	— nicht vorhanden —	2. deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem ¼ gründliche Fachkenntnisse erfordert
5	1. mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit	— vrsl. nicht vorhanden —
	2. deren Tät. gründl. Fachkenntnisse erfordert	deren Tät. gründl. Fachkenntnisse erfordert
6	B.d.EG 5 FG1 od.2, deren Tät. vielseit. Fachk. u. zu ein. ¼ selbständige Leistungen erford.	deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert
7	— nicht vorhanden —	— nicht vorhanden —
8	B. d. EG 5 FG 1 od. 2, deren Tät. vielseit. Fachk. u. selbständige Leistungen erfordert	deren Tät. gründl. u. vielseit. Fachkenntn. u. mind. zu ein. 1/3 selbständ. Leistungen erf.
9a	[bislang „kleine 9“, aber nicht in Bibl.] — nicht vorhanden —	deren Tät. gründliche und vielseitige Fachkenntn. u. selbständige Leistungen erfordert
9b	1. B. d. FG 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der FG 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	1. deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 9b FG 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist
	2. mit einschlägiger abgeschloss. Hochschulbildg. u. entsprech. Tät. sowie sonst. Beschäft. , die aufgr. gleichwert. Fähigkeiten u. ihrer Erfahrungen entsprech. Tät. ausüben	2. deren Tät. gründliche, umfassende Fachkenntn. u. selbständige Leistungen erfordert
		← — vrsl. nicht vorhanden —
10	B. d. EG 9b FG 1, deren Tät. sich mindestens zu einem 1/3 durch besondere Schwierigkt. u. Bedeutg. aus der EG 9b FG 1 heraushebt	deren Tät. sich mindestens zu einem 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt
11	B. d. EG 9b FG 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt	deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt
12	B. d. EG 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt	deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 11 heraushebt